

Hinweise und Erläuterungen für das Jahr 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte lesen Sie Ihren Grundbesitzabgabenbescheid genau und teilen Unstimmigkeiten direkt dem Steueramt mit. Bedenken Sie hierbei bitte, dass besonders in den ersten Wochen zu Beginn des Jahres die Anzahl der Nachfragen groß ist. Um eine zeitnahe Erledigung aller Rückfragen sind wir bemüht.

Der Hebesatz für Grundstücke der Land- und Fortwirtschaft (Grundsteuer A) beträgt unverändert 205 % und für alle anderen Grundstücke (bebaute Grundstücke / Grundsteuer B) unverändert 495 %.

Die Gebühren für die Abfallentsorgung mussten aufgrund von Kostensteigerungen um 4,93 % angehoben werden.

Liter	Gefäß	Leerung	Jahresbetrag € NEU 2016	Jahresbetrag € 2015
50	Eimer	wöchentlich	119,51	113,90
120	Tonne	wöchentlich	286,79	273,32
120	Tonne	14-tägig	143,40	136,66
240	Tonne	wöchentlich	573,80	546,84
770	Behälter	wöchentlich	1.840,56	1.754,09
770	Behälter	zweimal die Woche	3.681,12	3.508,18
770	Behälter	14-tägig	920,29	877,05
1.100	Behälter	wöchentlich	2.629,40	2.505,87
1.100	Behälter	zweimal die Woche	5.258,81	5.011,74
1.100	Behälter	14-tägig	1.314,71	1.252,94
240	Biotonne	14-tägig	53,78	51,26

An- und Abmeldungen sowie Änderungen bei Anzahl oder Größe von Müllgefäßen beantragen Sie bitte schriftlich per Post, Fax oder E-Mail bei der

Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH (AWL)
 Moselstraße 27 a – 41464 Neuss
 Telefon: 02131 12448-0 – Telefax: 02131 12448-35
 E-Mail: kundenzentrum@awl-neuss.de

Es besteht die Möglichkeit, den Jahresbetrag zur Vereinfachung in einer Summe am 1. Juli des Jahres zu zahlen. Dieser Antrag muss bis zum 30. September dann für das Jahr 2017 gestellt werden. Für Fragen stehen Ihnen die in dem Bescheid angegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

**Keine Veränderung
bei der Grundsteuer**

**Änderung bei den Gebühren
für die Abfallbeseitigung**

**An- und Abmeldungen
von Müllgefäßen**

**Zahlung der Abgaben
in einer Summe**

STADT NEUSS
 Der Bürgermeister
 Steueramt
 41456 Neuss
 steueramt@stadt.neuss.de

Veränderungen in der Steuer- und Gebührenpflicht, die uns nach dem 08.12.2015 mitgeteilt wurden, konnten aus technischen Gründen nicht mehr verarbeitet werden. Dies erfolgt in einer der ersten Änderungsveranlagungen ab Mitte Januar 2016. Bitte denken Sie auch daran, uns Ihre neue Anschrift mitzuteilen, da wir darüber nicht automatisch informiert werden.

Beachten Sie bitte, dass bei der Grundsteuer der Messbescheid des Finanzamtes bindend ist und die Berücksichtigung von Wert- oder Eigentumsänderungen den Erlass eines entsprechenden geänderten oder neuen Messbescheides durch das Finanzamt voraussetzt.

Nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes und des Grundsteuergesetzes ist derjenige für die Grundsteuer im laufenden Kalenderjahr zahlungspflichtig, der am 1. Januar des Jahres Eigentümer war.

Veränderungen werden daher erst ab dem Folgejahr steuerlich wirksam. Eventuelle zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber hinsichtlich des Überganges von Lasten und Pflichten getroffene privatrechtlichen Vereinbarungen haben darauf keinen Einfluss.

Bei Erteilung einer erstmaligen SEPA-Lastschrift, bei Änderungen in Ihren Bankdaten oder bei Neuerteilung eines Buchungszeichens bittet die Stadtkasse für jede einzelne Abgabeverpflichtung um Verwendung des SEPA-konformen Vordrucks (SEPA-Lastschriftmandat).

Formulare liegen im Rathaus aus oder können direkt von unserer Internetseite heruntergeladen werden (www.neuss.de > Verwaltung A-Z > Lastschrifteinzugsverfahren).

Senden Sie diese(s) Formular(e) bitte ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die
STADT NEUSS
Stadtkasse
41456 Neuss.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass aufgrund der geforderten Originalunterschrift ein neu per Fax oder Mail erteiltes SEPA-Lastschriftmandat leider nicht angenommen werden kann.

**Änderungen nach dem
8. Dezember 2015**

**Grundsteuermessbetrag und
Eigentumswechsel**

**Abwicklung
Lastschrifteinzugsverfahren**

STADT NEUSS
Der Bürgermeister
Steueramt
41456 Neuss
steueramt@stadt.neuss.de